

# **Geschäftsordnung der Amtlichen Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Basel– Landschaft (AKK BL)** vom 10. Mai 2006

Die Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Basel–Landschaft, gestützt auf § 75 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (BildungsG) beschliesst:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§1. Zweck**

<sup>1</sup> Die AKK BL ist die allen Schularten– und Spezialkonferenzen übergeordnete Konferenz.

<sup>2</sup> Sie befasst sich mit bildungspolitischen und pädagogischen Fragen auf kantonaler Ebene.

### **§2. Mitgliedschaft**

Mitglieder der Kantonalkonferenz sind:

- a. die Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden,
- b. die Lehrerinnen und Lehrer an privatrechtlichen Schulen mit einem Bildungsauftrag des Kantons.

### **§3. Organe**

Die Kantonalkonferenz besteht aus:

- a. der Plenarversammlung,
- b. der Delegiertenversammlung,
- c. der Geschäftsleitung,
- d. dem Vorstand.

## **B. Plenarversammlung**

### **§4 Einberufung**

<sup>1</sup> Die Plenarversammlung findet in der Regel alle 4 Jahre statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

<sup>2</sup> Weitere Plenarversammlungen werden einberufen, wenn:

- a. aus Sicht des Vorstands ausserordentliche Geschäfte vorliegen,
- b. zwei Schulartenkonferenzen dies beantragen.

<sup>3</sup> Vor der Einberufung einer Plenarversammlung gemäss Absatz 2 Buchstabe b hat der Vorstand mit den Antrag stellenden Schulartkonferenzen Rücksprache zu nehmen.

### **§5 Teilnahme**

<sup>1</sup> Die Teilnahme an der Plenarversammlung ist für die Mitglieder der Kantonalkonferenz obligatorisch.

<sup>2</sup> Die Einladung erfolgt spätestens 2 Monate vor der Plenarversammlung. Sie erfolgt nicht persönlich. Sie wird in den Schulnachrichten publiziert.

<sup>3</sup> Die Traktandenliste ist 14 Tage vorher bekannt. Sie wird in den Schulnachrichten publiziert.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden.

<sup>4</sup> Mitglieder, welche an der Teilnahme verhindert sind, melden dies schriftlich der Präsidentin bzw. dem Präsidenten.

<sup>5</sup> Im Weiteren werden zur Plenarversammlung eingeladen:

- a. die Lehrerinnen und Lehrer für die Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur,
- b. die Lehrerinnen und Lehrer an Privatschulen,
- c. die Studierenden des Departementes Pädagogik der Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel,
- d. die pensionierten Lehrerinnen und Lehrer,
- e. die vorgesetzten Behörden und Amtsstellen des Kantons,
- f. die Mitglieder des Bildungsrates,
- g. die Präsidentin bzw. der Präsident der Konferenz der Schulratspräsidenten.

### **§6 Mitwirkungsrechte**

<sup>1</sup> Stimm– und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kantonalkonferenz.

<sup>2</sup> Die nachfolgend genannten Personen und Vertretungen besitzen an der Plenarversammlung das Mitspracherecht.

- a. die Lehrerinnen und Lehrer für die Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur,
- b. die Lehrerinnen und Lehrer an Privatschulen,
- c. die Studierenden des Departementes Pädagogik der Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel,
- d. die pensionierten Lehrerinnen und Lehrer,
- e. die vorgesetzten Behörden und Amtsstellen des Kantons,

- f. die Mitglieder des Bildungsrates,
- g. die Präsidentin bzw. der Präsident der Konferenz der Schulratspräsidenten.

## **§7 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Plenarversammlung hat folgende Zuständigkeiten:

- a. sie genehmigt die Geschäftsordnung,
- b. sie wählt auf Vorschlag des Vorstands die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung,
- c. sie nimmt Stellung zu aktuellen bildungspolitischen und pädagogischen Fragen,
- d. sie wählt Mitglieder der Kantonalkonferenz in kantonale Arbeitsgruppen und nominiert Mitglieder in den Bildungsrat.
- e. sie kann vorgesetzte Behörden und Amtsstellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion einladen, zu aktuellen Fragen vor der Plenarversammlung Stellung zu nehmen.

<sup>2</sup> Findet im betreffenden Jahr keine Plenarversammlung statt, werden ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 von der Delegiertenversammlung wahrgenommen.

## **§8 Wahlen und Abstimmungen**

<sup>1</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

<sup>2</sup> Auf Antrag müssen sie schriftlich durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Es gilt das einfache Mehr.

<sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit zählt der Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten.

## **§9 Protokoll**

Über jede Plenarversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird in den Schulnachrichten veröffentlicht und an der folgenden Plenar- oder Delegiertenversammlung genehmigt.

## **C. Delegiertenversammlung**

### **§10 Einberufung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung tagt jährlich mindestens ein Mal.

<sup>2</sup> Sie wird durch den Vorstand der Amtlichen Kantonalkonferenz einberufen.

<sup>3</sup> Sie kann in einem Jahr, in dem eine Plenarversammlung stattfindet, entfallen.

### **§11 Teilnahme und Mitwirkungsrechte**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung umfasst neben dem Vorstand 120 Mitglieder.

Die Schularten sind in ihr wie folgt vertreten:

- a. Kindergarten 10 Delegierte
- b. Primarschule 20 Delegierte
- c. Sekundarschule 25 Delegierte
- d. Berufsfachschule 15 Delegierte
- e. Gymnasium und Fachmaturitätsschule 20 Delegierte
- f. Spezielle Förderung 15 Delegierte
- g. Sonderschulung 5 Delegierte
- h. Musikschule 10 Delegierte

<sup>2</sup> Die Teilnahme an der Delegiertenversammlung ist obligatorisch. Delegierte, welche an der Teilnahme verhindert sind, melden dies schriftlich der Präsidentin bzw. dem Präsidenten.

<sup>3</sup> Die Einladung erfolgt spätestens 2 Monate vor der Delegiertenversammlung. Die Traktandenliste ist 14 Tage vorher bekannt. Über nicht traktandierte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden.

<sup>4</sup> Im Weiteren können zur Delegiertenversammlung eingeladen werden:

- a. die vorgesetzten Behörden und Amtsstellen des Kantons,
- b. die Mitglieder des Bildungsrates,
- c. die Präsidentin bzw. der Präsident der Konferenz der Schulratspräsidenten.

### **§12 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung hat folgende Zuständigkeiten:

- a. sie behandelt die Geschäfte der Plenarversammlung in jenen Schuljahren, in denen keine solche einberufen wird,
- b. sie kann der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu bildungspolitischen und pädagogischen Fragen Antrag stellen,
- c. sie kann vorgesetzte Behörden und Amtsstellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion einladen, zu aktuellen Fragen vor der Delegiertenversammlung Stellung zu nehmen.

<sup>2</sup> Die Delegierten der verschiedenen Schularten informieren anschliessend ihre Vorstände über die Geschäfte der Delegiertenversammlung.

### **§13 Wahlen und Abstimmungen**

<sup>1</sup> Die Delegierten sowie die Mitglieder des Vorstandes besitzen an der Delegiertenversammlung das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

<sup>2</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

<sup>3</sup> Auf Antrag müssen sie schriftlich durchgeführt werden.

<sup>4</sup> Es gilt das einfache Mehr.

<sup>5</sup> Bei Stimmgleichheit zählt der Stichtscheid der Präsidentin oder des Präsidenten.

<sup>6</sup> Für die Wahl der Delegierten sind die Schulartenkonferenzen zuständig.

<sup>7</sup> Das Mandat der Delegierten bzw. des Delegierten ist nicht übertragbar.

<sup>8</sup> Die in § 11 Absatz 4 Buchstaben a – c genannten Personen und Vertretungen besitzen an der Delegiertenversammlung das Mitspracherecht.

### **§14 Protokoll**

<sup>1</sup> Über jede Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird in den Schulnachrichten veröffentlicht und an der folgenden Plenar- oder Delegiertenversammlung genehmigt.

## **D. Vorstand und Geschäftsleitung**

### **§15 Zusammensetzung und Konstituierung**

<sup>1</sup> Dem Vorstand der Kantonalkonferenz gehören die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Präsidentinnen oder Präsidenten der Schulartkonferenzen an.

<sup>2</sup> Mitglieder, die dem Vorstand angehören, dürfen keine Schulleiterfunktion ausüben.

<sup>3</sup> Der Geschäftsleitung gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die Aktuarin oder der Aktuar sowie die Kassierin oder der Kassier an. Sie konstituiert sich selbst.

<sup>4</sup> Mitglieder der Geschäftsleitung sind für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

<sup>5</sup> Präsidentin bzw. Präsidenten der Spezialkonferenzen können eingeladen werden.

### **§16 Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung**

<sup>1</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident koordiniert die Geschäfte. Sie oder er fällt bei Themen, die ihre Konferenz betreffen oder von einem übergeordneten Interessen sind, den Stichtscheid bei Stimmgleichheit.

<sup>2</sup> Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident vertritt die Präsidentin bzw. den Präsidenten im Verhinderungsfall.

<sup>3</sup> Die Kassierin bzw. der Kassier verwaltet das Budget zuhanden des Vorstands.

<sup>4</sup> Die Aktuarin bzw. der Aktuar verfasst die Einladungsschreiben und Protokolle.

### **§17 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes**

Der Vorstand der Kantonalkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

<sup>1</sup> Er ist Ansprechpartner der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion in bildungspolitischen Fragen.

<sup>2</sup> Er koordiniert den Prozess die Meinungsbildung innerhalb der Kantonalkonferenz.

<sup>3</sup> Er stellt die Information der Spezialkonferenzen sicher.

<sup>4</sup> Er vertritt die Lehrerinnen und Lehrer in bildungspolitischen Fragen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.

<sup>5</sup> Er bereitet die Geschäfte zuhanden der Plenar- und der Delegiertenversammlung vor.

### **§18 Sitzungen**

<sup>1</sup> Der Vorstand tagt in der Regel einmal im Monat.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung tagt in der Regel alle zwei Wochen und nimmt weitere Verpflichtungen wahr.

<sup>3</sup> Die Sitzungen werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten geleitet.

<sup>4</sup> Die Einladung wird schriftlich an alle Vorstandsmitglieder versandt.

<sup>5</sup> Vorstandsmitglieder, welche verhindert sind, melden sich bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten ab.

### **§19 Protokoll**

<sup>1</sup> Die Aktuarin bzw. der Aktuar führt über jede Vorstandssitzung ein Protokoll.

<sup>2</sup> Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll per Versand.

## **E. Budget**

### **§20 Budget**

<sup>1</sup> Das Budget der Kantonalkonferenz umfasst die Kosten für:

a. die Vorbereitung und Durchführung von Plenar- und Delegiertenversammlungen der Kantonalkonferenz,

- b. die Vorbereitung und Durchführung von Schularten – und Spezialkonferenzen,
- c. die Vergütungen der Geschäftsleitungsmitglieder und der Vorstandsmitglieder der Kantonalkonferenz sowie der Schularten– und Spezialkonferenzen,
- d. die administrativen Aufgaben und die Verwaltungseinrichtungen der Geschäftsleitung.

<sup>2</sup> Die Kassierin bzw. der Kassier kontrolliert die Budgets der Schularten– und Spezialkonferenzen und erstellt ein Gesamtbudget und die Abrechnungen zuhanden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

## **F.Schlussbestimmungen**

### **§21 Änderungen**

Teil- oder Totalrevisionen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Genehmigung durch die Plenarversammlung oder der Delegiertenversammlung der Kantonalkonferenz.

### **§22 Aufhebung bisherigen Rechts**

Alle früheren Geschäftsordnungen der Amtlichen Kantonalkonferenz werden aufgehoben.

### **§23 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach Annahme durch die Plenarversammlung in Kraft.

Pfeffingen, den 10. Mai 2006

Rolf Coray, Präsident

Sandra Wick, Vizepräsidentin